

Weiterhin „Finger weg“! Neue Ärztekammermethode zur Bewertung von Arztpraxen

Obwohl die Bundesärztekammer ausdrücklich darauf hinweist, dass die in der Bundesärztekammermethode vorgeschlagene Praxiswertermittlung lediglich Empfehlungscharakter hat und keine für die Berufsangehörigen verbindlichen Richtlinien darstellt, hält sich diese Methode seit Jahren. Fachleuten ist seit langem klar, dass diese Methode nicht einmal zur groben Schätzung eines eventuellen Goodwills Berücksichtigung finden kann. Die Praxis zeigt, dass der durch diese Methode errechnete Goodwill mit dem tatsächlichen Marktwert, also den bezahlten Kaufpreisen, so gut wie nichts gemein hat. Die Nichteinbeziehung der individuellen Kostenstruktur einer Praxis führt zwangsläufig zu unzutreffenden Ergebnissen.

Nun liegt der Entwurf (Idee) einer neuen Ärztekammermethode vor.

Neben dem übertragbaren (bereinigten) Umsatz sollen nun auch die übertragbaren (bereinigten) Kosten Berücksichtigung finden. Scheinbar hat man erkannt, dass nicht der Umsatz, sondern der Gewinn einer Praxis deren Wert bestimmt. Leider wird aber auch weiterhin nur die Vergangenheit der Praxis berücksichtigt. Ausschlaggebend ist aber der künftige erzielbare Gewinn für die Zukunft. Eine derartige Berechnung ist aber nicht vorgesehen.

Verändert wurde das „alternative“ Arztgehalt, dass sich pro Arzt nun enger staffelt:

Alternatives Arztgehalt	
Umsatz ab	Arztgehalt
240.000 EUR	76.000 EUR
215.000 EUR	68.400 EUR
190.000 EUR	60.800 EUR
165.000 EUR	53.200 EUR
140.000 EUR	45.600 EUR
115.000 EUR	38.000 EUR
90.000 EUR	30.400 EUR
65.000 EUR	22.800 EUR
40.000 EUR	15.200 EUR

(je EUR 25.000 weniger Umsatz führt zu EUR 7.600 weniger Arztgehalt)

Von dem ermittelten Gewinn wird nun also das vorgesehene Arztgehalt in Abzug gebracht und somit ein nachhaltig (?) erzielbarer Gewinn ermittelt. Bei Einzelpraxen soll dieses Ergebnis mit einem Prognosemultiplikator von 2,0 (bei Gemeinschaftspraxen von 2,5) multipliziert werden. Fertig ist der ideelle Wert (Goodwill) der Praxis. Dieser Wert, addiert mit dem materiellen Wert (Substanzwert) der Praxis, wobei für die Ermittlung des materiellen Wertes keine Methode angegeben wird, soll dann den Gesamtwert einer Praxis ergeben.

Man bleibt bei der Multiplikationsmethode und ignoriert weiterhin die von der Betriebswirtschaft favorisierten modifizierten Ertragswertmethode. Differente Prognosemultiplikatoren für die unterschiedlichen Fachrichtungen, wie bei anderen Multiplikationsmethoden üblich, sind nicht vorgesehen. Warum nun gerade ein Multiplikator von 2,0 resp. 2,5 angenommen werden soll, bleibt unergründlich.

Nach der bisherigen Bundesärztekammermethode hätte sich der Goodwill anstatt EUR 76.000 auf nur EUR 59.333 belaufen.

Trotz dieser Modifizierungen entspricht das Ergebnisse keineswegs dem tatsächlichen Praxiswert, geschweige den zur Zeit zu erzielenden Marktwert (Verkehrswert). Es bleibt also wie bisher. Auch die neue Ärztekammermethode, soweit sie in dieser Form eingeführt werden sollte, bleibt weiterhin indiskutabel und genügt nicht einmal als Schätzwert.

Die Chance, eine, durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachleuten, brauchbare Empfehlung zu schaffen, ist wieder vertan.

Formel	
übertragbarer Umsatz	242.000 EUR
./. übertragbare Kosten	128.000 EUR
= übertragbarer Gewinn	114.000 EUR
./. alternatives Arztgehalt	76.000 EUR
= nachhaltig erzielbarer Gewinn	38.000 EUR
x Prognosemultiplikator	2,0
= ideller Wert (Goodwill)	76.000 EUR
+ materieller Wert	
= Gesamtwert	

©2008

Horst G. Schmid-Domin

Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen und MVZ

Handelsrichter am Landgericht Essen

Hufelandstr. 56, 45147 Essen

Telefon: 0201 / 70 52 25

Telefax: 0201 / 74 12 49

email: svb-schmid-domin@t-online.de

web: www.bewertung-arztpraxen.de